



Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	„Die Liebe und der Frieden und Freiheit von Jesus Christus für alle Menschen“
Datum / Uhrzeit:	a) Sonntag, 08.03.2026, ca. 10:45 Uhr – 13:00 Uhr b) Sonntag, 15.03.2026, ca. 10:45 Uhr – 13:00 Uhr c) Sonntag, 22.03.2026, ca. 10:45 Uhr – 13:00 Uhr d) Sonntag, 29.03.2026, ca. 10:45 Uhr – 13:00 Uhr
erw. Teilnehmendenzahl:	bis zu 10 Personen
Kundgebungsort:	Jena, Volkspark Oberaue im Bereich alte Kegelbahn

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Versammlung können im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke folgende Auswirkungen eintreten:

- Wahrnehmung von Redebeiträgen.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Versammlungen ergehen folgende Auflagen:

- 1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlungen sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlungen erreichen können.
- 2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlungen bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlungen bekanntzugeben.
- 3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
- 4) Die Versammlungen sind auf die Fläche um das öffentliche WC im Volkspark Oberaue in Jena zu begrenzen. Die Fußwege um die Fläche herum sind frei zu halten. Der Zugang zum öffentlichen WC ist zu gewährleisten.
- 5) Die Betriebsabläufe anliegender gastronomischer Einrichtungen dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche, Zufahrten oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

- 6) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 60 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen.
 - a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
 - b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
- 7) Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
- 8) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
- 9) Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse versammlungen@jena.de zur Verfügung.